

Verordnung über den Schülertransport

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 29. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Gegenstand	3
Art. 3. Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 4 Kriterien für die Beurteilung eines zumutbaren Schulweges	3
Art. 5 Anspruchsberechtigung	4
Art. 6 Anspruchskriterien auf organisierten Schülertransport oder Beiträge an private Schülertransporte	4
Art. 7 Beiträge an private Schülertransporte	4
Art. 8 Verfahren	5
Art. 9 Rechtsmittel	5
Art. 10 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Hergiswil b. W. erlässt gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

Der Schulweg ist eine wichtige Erfahrung für das Kind. Kinder, die zu Fuss unterwegs sind, treffen andere Kinder. Auf dem Schulweg erlernen sie Selbstvertrauen im Strassenverkehr, pflegen wichtige Sozialkontakte, sind in Bewegung und an der frischen Luft. Der Schulweg ist ein Erlebnis. Er bringt das Kind weiter als «nur» zur Schule.

Die Gemeinde Hergiswil b. W. leistet einen Beitrag an die Kosten für private Transporte von Lernenden, wenn die Distanzen des Schulweges die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen. Für die Benützung des Schulbusses gelten ebenfalls die Kriterien dieser Verordnung.

Art. 2 Gegenstand

Die Verordnung regelt den Schülertransport der Gemeinde Hergiswil b. W. Diese Verordnung regelt die durch die Gemeinde betriebenen oder in Auftrag gegebenen Transporte von Lernenden der Schule Hergiswil b. W. Weiter regelt diese Verordnung auch die Ausrichtung von Beiträgen für private Schülertransporte. Es betrifft diejenigen Transporte, die von Eltern oder Erziehungsberechtigten übernommen bzw. gemeinsam organisiert werden.

Art. 3 Gesetzliche Grundlagen

¹ Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung, BV) sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransportes zuständig, wenn der Schulweg für Lernende unzumutbar ist.

² Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Bus (wenn sie berechtigt sind) oder mit dem Velo. Das Gemeinwesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler unzumutbar ist.

Art. 4 Kriterien für die Beurteilung eines zumutbaren Schulweges

¹ Die Zumutbarkeit des Schulweges beurteilt sich neben der Gesundheitsförderung nach den konkreten Umständen, wie das Alter der Lernenden und die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulweges.

² Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien oder gefährliche Strassenverhältnisse, gelten 3.0 km für Lernende der Gemeinde Hergiswil b. W. als zumutbar. Bei einem Schulweg ab 3.0 km Länge sind die oben erwähnten Kriterien näher abzuklären.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Beiträge an die Kosten der privaten Schülertransporte von Lernenden haben alle in der Gemeinde Hergiswil b. W. wohnhaften Eltern oder Erziehungsberechtigten von Kindern die in Hergiswil b. W. die Schule besuchen gemäss den Kriterien dieser Verordnung. Der Anspruch ist unabhängig davon, ob die Kinder durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten selbst oder durch Drittpersonen transportiert werden.

Anspruch auf die Benützung des organisierten Schülertransportes haben Lernende, die in Hergiswil b. W. die Schule besuchen und die Kriterien gemäss dieser Verordnung erfüllen.

Die Zuteilung der Lernenden auf die beiden Schulhäuser erfolgt durch die Schulleitung.

Wenn ein Kind, dessen Schulweg gemäss Art. 4 zumutbar ist, nachweislich gesundheitliche Probleme hat, können Erziehungsberechtigte ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat stellen. Wird dies bewilligt, kann das Kind den Schulbus benützen oder erhält eine Entschädigung gemäss dieser Verordnung.

Art. 6 Anspruchskriterien auf organisierten Schülertransport oder Beiträge an private Schülertransporte

¹ Beiträge an die Transportkosten werden auf der Kindergarten- und Primarstufe ausgerichtet, wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle für den Schulbus die Distanz von drei Leistungskilometern überschreitet.

² Eltern oder Erziehungsberechtigte erhalten keine Beiträge, wenn den Kindern die Benützung des von der Gemeinde organisierten Schülertransportes möglich ist. Aufgrund der Weitläufigkeit der Gemeinde besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Benützung des Schulbusses.

³ Die Distanzmessung entspricht der Fahr- oder Marschdistanz. Die Höhenunterschiede werden in Leistungskilometern (100 m Höhenunterschied ergeben 1.0 Leistungskilometer) umgerechnet. Der Anhang «Berechnung der Schulwegentschädigung» bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

⁴ Auf der Sekundarstufe I werden keine Beiträge an allfällige Transportkosten geleistet, zudem besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Benützung des Schulbusses der Gemeinde Hergiswil b. W.

⁵ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, etwa wenn die Kapazität der Transportmittel das Mitfahren ermöglichen, obwohl der Anspruch gemäss Art. 4 dieser Verordnung nicht gegeben ist. Es ist in jedem Fall ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat zu stellen.

⁶ Lernende, die auf eigenes Bestreben hin eine Schule ausserhalb der Gemeinde besuchen, welche dem Angebot der Primar- oder Sekundarstufe entsprechen, haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch die Gemeinde.

Art. 7 Beiträge an private Schülertransporte

¹ Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten privaten Schülertransporte wird gemäss Anhang «Berechnung der Schulwegentschädigung» ausgerichtet.

² Die Beiträge werden pro Familie oder Erziehungsberechtigte nur einmal ausgerichtet, unabhängig wie viele Lernende die Schule besuchen.

³ Der Ansatz der Entschädigung pro Kilometer wird durch den Gemeinderat verbindlich festgelegt.

⁴ Es werden die effektiven Fahrten (maximal 36 Fahrten pro Schulwoche) entschädigt. Die Berechnung basiert auf 40 Schulwochen. Die Anzahl Fahrten pro Woche sind dem Gemeinderat bei der Gesuchstellung jährlich mitzuteilen.

⁵ Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn die Kinder bei guten Witterungsverhältnissen den Schulweg mit dem Velo oder zu Fuss zurücklegen.

⁶ Für Transporte mit Privatfahrzeugen ist die Versicherung Sache des Fahrzeughalters. Die Gemeinde Hergiswil b. W. übernimmt keinerlei Haftung für private Transporte.

Art. 8 Verfahren

¹ Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit privaten Transportmitteln zur Schule geführt werden, stellen zu Beginn des Schuljahres ein Gesuch an die Schulverwaltung.

² Die Schulverwaltung klärt die Anspruchsberechtigung gemäss Anhang «Berechnung der Schulwegentschädigung» ab.

³ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt am Ende des Schuljahres. Bei einer Veränderung des Wohnsitzes während dem Schuljahr wird der Beitrag anteilmässig entrichtet.

Art. 9 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulverwaltung im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Hergiswil b. W. Einsprache erhoben werden. Gegen den Einsprache-Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat hat diese Verordnung über den Schülertransport am 29. Oktober 2019 beschlossen. Sie tritt rückwirkend am 1. August 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das bestehende Reglement über die Beiträge an die Kosten von privaten Schultransporten der Gemeinde Hergiswil b. W. b. W. vom 3. Juli 2006 aufgehoben.

6133 Hergiswil b. W., 29. Oktober 2019

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz

Berechnung der Schulwegentschädigung**Beispiel**

Strecke in km	Entfernung zwischen Elternhaus und Schulhaus oder Haltestelle Schulbus	3.8 km
plus		
Höhenunterschied in m	Der Höhenunterschied von zu Hause zur Schule plus allfällige «Gegensteigungen» 100 Höhenmeter ergeben 1.0 Leistungskilometer	120 m 1.2 Lkm
plus		
Korrekturfaktor	Qualität des Schulweges / Naturstrassenanteil, Steilheit, Fussweg, Winterdienst	10% 0.50 km
gleich		
Leistungskilometer	Distanz zum Schulhaus oder zur Haltestelle Schulbus, plus Höhendifferenz und Korrekturfaktor	5.50 Lkm
minus		
Grundleistung	Diese Leistung ist für alle Schüler zumutbar und wird nicht entschädigt	3.0 Lkm
gleich		
Entschädigter Leistungskilometer	Entschädigt werden die effektiven Fahrten pro Woche, maximal 36 Fahrten à Fr. 0.80 pro Lkm	2.50 Lkm
Entschädigte Leistungskilometer	Entschädigung für die Beispielfamilie pro Schuljahr 2.50 Lkm x 36 Fahrten x Fr. 0.80 pro km x 40 Wochen	Fr. 2'880.00